jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/23 3Ob540/79, 5Ob675/80 (5Ob676/80), 1Ob145/04m, 5Ob107/08h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §922
ABGB §928
HGB §377 B
UGB §377 B

Rechtssatz

Über die Notwendigkeit sachverständiger Untersuchung entscheiden die objektive Sachlage und die allgemeine Verkehrsanschauung, also nicht die persönlichen Verhältnisse des Käufers, dessen Geschäftsgang oder dessen Anschauungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/79
  Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 540/79
  Veröff: SZ 53/63 = EvBl 1980/202 S 609
- 5 Ob 675/80
  Entscheidungstext OGH 16.09.1980 5 Ob 675/80
  Veröff: EvBl 1981/125 S 389
- 1 Ob 145/04m
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 145/04m
  Vgl auch; Beisatz: Ob im Einzelfall verschärfte Untersuchungsanforderungen zu beachten sind, hängt von der Natur der Ware, den Branchengepflogenheiten sowie vor allem dem Gewicht der zu erwartenden Mangelfolgen, etwaigen Auffälligkeiten der Ware sowie früheren, nach wie vor als Verdacht fortwirkenden Mangelfolgen ab. (T1); Beisatz: Die Beiziehung eines Sachverständigen kann dann geboten sein, wenn dem Käufer andere Untersuchungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und Grund zur Annahme eines (nur für Sachkundige erkennbaren) Mangels besteht. (T2)
- 5 Ob 107/08h
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 107/08h
  Vgl; Beisatz: Die Untersuchungsanforderungen des Käufers hängen wesentlich von der Natur der Ware, den Branchengepflogenheiten, vom Gewicht der zu erwartenden Mangelfolgen, Auffälligkeiten der Ware, etc ab. Welche Untersuchungshandlungen dem Käufer jeweils zuzumuten sind, bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten und den Umständen des Einzelfalls. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018651

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at